

Trainingskurs II:**Deutsch trainieren für den Alltag**

In „Deutsch trainieren für den Alltag“ werden die häufigsten grammatikalischen Anwendungen trainiert, der Deutschen Wortschatz und bei Besuchen vieler Einrichtungen in Ramstein-Miesenbach (Supermarkt, Vereine, Rathaus, Bücherei usw.) die deutsche Sprache im Alltag erweitert.

Zeit: Montags und donnerstags, jeweils von 16.15 Uhr bis 17.45 Uhr.

Anmeldung: Im Jugendbüro (06371/466 742).

Leitung: Andrea Munzinger, Ergotherapeutin

Vom 30.09.-11.10.2019 ist kein Deutschtraining!

Integrationskurse - Beratung - B1 Kurse

Jeden **Dienstag** findet von **14 bis 16 Uhr** in den Räumen des Jugendbüros eine Integrationskursberatung durch den Internationalen Bund Kaiserslautern statt.

Frau Stefanie Cronauer hilft Flüchtlingen und weiteren ausländischen Menschen bei der Antragsstellung und steht zur Beratung zur Verfügung.

Internationale Basketballgruppe

Die Internationale Basketballgruppe ist für alle zwischen 11 und 17 Jahre, die Lust haben, Basketball zu spielen.

Jeden Montag von 16 bis 17 Uhr in der Reichswald-Sporthalle der Realschule plus.

Leitung: Billy Jackson.

Das Basketballtraining ist erst wieder nach den Herbstferien „Schach macht schlau“ für junge Leute

In unserem Kooperationsprojekt mit dem Schachclub Ramstein-Miesenbach können junge Leute ortsnah das Schachspiel erlernen oder auch verbessern. Jede/r ist willkommen!

Ort: Veranstaltungssaal des Jugendbüros Steinwendener Str. 4

Zeit: jeden Dienstag 17.00Uhr bis 18.30Uhr

Leitung: Lena Mader

Neufassung unseres Verzeichnisses „Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche“

Seit nun fast zwei Jahren existiert das sehr umfangreiche Verzeichnis aller Angebote für Kinder und Jugendliche in unserer Verbandsgemeinde.

Dabei ist die Sammlung sowohl für ortansässige Familien wie auch für neu Zugezogene eine wertvolle Orientierung.

Höchste Zeit für eine Aktualisierung, Ergänzungen, Änderungen.

Die Vereine, Gruppen und Organisationen werden deshalb gebeten, unter

<http://www.jugendbuero-ramstein.de/projekte#FreizeitundAktivitaeten> ihre bisherigen Eintragungen anzuschauen und eventuelle Änderungen oder Neueintragungen **bis zum 20. Oktober** schriftlich an das Jugendbüro unter vg.jugendbuero@t-online.de zu melden.



Gemeinde

Hütschenhausen

Matthias Mahl
Ortsbürgermeister

Telefon: 06372 7306 • Mobil: 0151 70852546

Bürgermeistersprechstunden:

Freitags jeweils von 17.30 – 18.30 Uhr

1. Freitag im Monat: Mehrzweckh. Spesbach (Konferenzr.)
2. Freitag im Monat: Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach ansonsten im Bürgerhaus Hütschenhausen (Eingang Bühnenbereich, gegenüber Zahnarztpraxis)

Amtliche Bekanntmachungen**Bürgerbus
Hütschenhausen****Bürgerbus Hütschenhausen:**

Tel. 0175 - 77 505 05

Fahrzeiten: Mo. Mi. Fr. 9.00 - 14.00 Uhr

(Hütschenhausen, Spesbach, Katzenbach, Hauptstuhl)

Donnerstag Fahrt nach Ramstein

Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Strasse“ in der Gemeinde Hütschenhausen, Ortsteil Hütschenhausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Hütschenhausen hat mit Beschluss vom 16.05.2019 den Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“ in der Gemeinde Hütschenhausen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“, bestehend aus Plan und Begründung, im Rathaus der Stadt Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, Ramstein-Miesenbach, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Hütschenhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 24 Abs. 6 GemO) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hütschenhausen, den 18.09.2019

gez.

(Matthias Mahl)

Ortsbürgermeister



Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hütschenhausen vom 17.09.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach. Darüber hinaus kann eine öffentliche Bekanntmachung im Ratsinformationsdienst im Internet, unter der Adresse „<http://www.ramstein-miesenbach.de>“, erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ Ausgabe Kaiserslautern, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffent-

liche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Hauptausschuss. Der Hauptausschuss hat **11** Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss mit **11** Mitglieder;
2. Jugend- und Kindergartenausschuss mit **8** Mitgliedern;
3. Umweltausschuss mit **9** Mitgliedern;
4. Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke“ mit **7** Mitgliedern;
5. Fachausschuss „Ehrenamt und Engagement“ mit **4** Mitgliedern;
6. Bauausschuss mit **9** Mitgliedern;
7. Umlegungsausschuss mit **3** Ratsmitgliedern neben den sonstigen Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein. Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter in den Ausschüssen. Lediglich in den Umlegungsausschuss werden nur Ratsmitglieder gewählt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem **Hauptausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Im Bereich des Finanz- und Abgabewesens

- 1.1 Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, das sind solche über **3.000,-- Euro** bis zu einem Betrag von **6.000,-- Euro** im Einzelfall.
- 1.2 Verfügung über das Gemeindevermögen sowie die Gewährung von Darlehen der Gemeinde mit einer Wertgrenze von **3.000,-- Euro** bis **6.000,-- Euro**.
- 1.3 Unbefristete Niederschlagungen über **500,-- Euro** im Einzelfall.
- 1.4 Erlass von Forderungen über **500,-- Euro** im Einzelfall.

2. Im Bereich des Grundstückswesens

- 2.1 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als **1.000,-- Euro** bis **2.500,-- Euro**.
- 2.2 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis maximal 5 Jahre. Das gleiche gilt bei Miet- und Pachtpreisen zwischen **250,-- Euro** und **2.500,-- Euro**.

3. Im Bereich der Bauverwaltung und des Beschaffungswesens

- 3.1 Auftragsvergaben über Lieferungen und Leistungen mit einer Auftragssumme von mehr als **2.500,-- Euro** bis **10.000,-- Euro**.
- 3.2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Bauangelegenheiten nach dem BauGB und der LBauO, sofern es sich um Fälle handelt, die nicht mit den städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsabsichten bzw. Grundsätzen in Einklang stehen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, d. h. wenn diese für die Gesamtentwicklung der Gemeinde relevant sein können, entscheidet der Gemeinderat.

4. Im kulturellen und sportlichen Bereich

- 4.1 Gewährung von Zuwendungen und Unterstützungen sonstiger Art (z.B. durch Erlass gemeindlicher Forderungen) an kulturelle und sonstige Einrichtungen, Vereine oder Veranstaltungen bis zu einem Betrag von **500,-- Euro** im Einzelfall.